

Kindergartenordnung für den Waldkindergarten

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung, die von den Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkannt wird und sowie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch (Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII) definiert und umfassen Kindergärten, darunter auch Waldkindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93) wird der Waldkindergarten der Gemeinde Schlierbach als Kindergarten für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt. Entsprechend der Betriebserlaubnis wird das Betreuungsmodul mit verlängerter Öffnungszeit (30-Stunden-Modul) angeboten.

Aufnahme

In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, sofern das notwendige Personal und die erforderlichen Plätze vorhanden sind. Ein Start in den Waldkindergarten ist nur dann möglich, wenn das Kind zuverlässig selbstständig die Toilette benutzen kann.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am 31. August, dem Ende des Kindergartenjahres.

Der Träger legt mit der Leitung und den pädagogischen Fachkräften die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Dieses Vorgehen wird mit dem Elternbeirat abgestimmt.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Eine Vorsorgeuntersuchung, gilt ebenfalls als ärztliche Untersuchung.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung und Eingang des Anmeldebogens sowie des Aufnahmevertrages zum vereinbarten Termin. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Impfberatung und den Nachweis der Masernimpfung muss spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen.

Kinder, mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeit der Einrichtung entsprochen werden kann. Sollten die gebuchten Betreuungsmodule aufgrund der Rahmenbedingungen, die vollständige Auslastung verhindern, bzw. nicht vollständig in Anspruch genommen werden können, erfolgt ein individueller Gebührenbescheid.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.

Besuch – Öffnungszeiten – Schließtage – Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Wenn ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage fehlt, ist die verantwortliche Fachkraft oder die Leitung zu benachrichtigen.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten, nachdem der Elternbeirat angehört wurde.

Der Besuch der Einrichtung orientiert sich an der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September und endet zum 31. August.

Die Ferien und Schließtage werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Dabei werden auch die Empfehlungen des Trägerverbandes berücksichtigt.

Zusätzliche Schließtage können sich aus verschiedenen Anlässen für die Einrichtung aus verschiedenen Anlässen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden darüber baldmöglichst informiert.

Elternbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen berechnet und ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Die Beitragsregelung wird den Personensorge-berechtigten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf dem Anmeldebogen zur Kenntnis gegeben. Eine Änderung des Elternbeitrags, einschließlich die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.

Diesbezügliche Änderungen werden in einem Elterninfobrief und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach vorab bekanntgegeben.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und muss deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung gezahlt werden. Sollten die gebuchten Betreuungsmodule aufgrund der Rahmenbedingung, die eine vollständige Auslastung verhindert, nicht vollständig in Anspruch genommen werden können, erfolgt ein individueller Gebührenbescheid.

Bei Vorlage eines Wohngeldbescheides kann der Elternbeitrag um 50% ermäßigt werden.

Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Kindergarteneltern legen durch eine schriftliche Einverständniserklärung fest, welche Personen außer ihnen berechtigt sind, das Kind am Ende der Betreuungszeit abzuholen.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der persönlichen Übergabe des Kindes auf dem Gelände des Waldkindergartens. Der tägliche Treffpunkt für alle Kinder ist an der Schutzhütte, Bergreute 2, in Schlierbach. Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. der berechtigten Abholperson beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes an demselben Treffpunkt.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet in Fragen der Aufsicht allein der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen, z.B. Feste oder Ausflüge, sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Über Besonderheiten und den Umfang der Aufsicht im Waldkindergarten werden die Eltern im Infoheft der Einrichtung aufgeklärt.

Kündigung - Abmeldung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt, teilen die Personensorgeberechtigten dem Träger bis zum genannten Termin mit, ob sie ihr Kind zum 31. August oder zum 31. Juli vom Kindergartenbesuch abmelden.

Die Einrichtungsleitung ist, jedoch rechtzeitig über den Schuleintritt zu informieren.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Einrichtung und in den zugehörigen Räumen

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstücks

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe sowie der Ausstattung der Kinder, die vom Träger der Einrichtung oder von Fachkräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Kinderwagen, Fahrzeuge, Fahrräder, etc.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes bei Aufnahme.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen, z.B. bei chronischen Erkrankungen, werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Maßgeblich sind die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG.

Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn entweder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung hierzu kann bei der Aufnahme schriftlich gegeben werden.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung kann ebenfalls bei der Aufnahme schriftlich erteilt werden.

Diese Kindergartenordnung wurde überarbeitet und gilt ab dem 14.01.2025
AZ 460.31